

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Herausgeber Nr. 59.

Verantwortlicher Redakteur: **Fr. Cramer**, Weilburg.
Druck und Verlag von **H. Cramer**,
Großherzoglich Luxemburgischer Postlieferant.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark 50 Pfg.
Durch die Post bezogen 1,50 Mk. ohne Bestellgeld.
Inserationsgebühr 15 Pfg. die kleine Zeile.

Nr. 42. — 1915.

Weilburg, Freitag, den 19. Februar.

67. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 27) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 16. Februar 1915 sind im Reich vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch geschrotener oder gequetschter Hafer sowie Mengforn aus Hafer und Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a. Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsass-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

- b. Vorräte, die gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 29) für die Heeresverpflegung bereits sichergestellt sind;

- c. Vorräte an gedroschenem Hafer, die einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Verfügungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 16 etwas anders bestimmt ist. Insbesondere ist das Verfüttern verboten, soweit es nicht durch § 4 Abs. 3 a zugelassen ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen den Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verläufe an die Heeresverwaltungen, Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen. Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a. Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer nach dem Durchschnitt von anderthalb Kilogramm, für jedes Tier auf den Tag berechnet, verwenden; dieser Satz erhöht sich für die Zeit bis zum 28. Februar 1915 einschließlich um einen Zuschlag von einem Kilogramm auf den Tag berechnet; der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 bestimmen, ob und welcher Zuschlag für die Zeit vom 1. März 1915 ab zu gelten hat;

- b. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar; die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner auf das Hektar zu erhöhen;

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saathafer für Saatwecke liefern, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathafer befäßt haben; anderer Saathafer darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;

Händler ihre Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie lagern, verkaufen;

Unternehmer gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln verarbeiten; sie haben bis zum fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Verfügungen der Beschlagnahme endigen mit Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Verfügungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite

schaft, beschädigt oder zerstört, verfälscht oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saathafer erworbenen Hafer zu anderen Zwecken verwendet, oder wer die Anzeige (§ 4 Abs. 3 c) nicht in in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 8. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich über. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Vorräte der Heeresverpflegung zu übergeben, oder, wenn er die Vorräte nicht abzugeben will, die Vorräte der Heeresverpflegung zu übergeben, oder, wenn er die Vorräte nicht abzugeben will, die Vorräte der Heeresverpflegung zu übergeben.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a. für jeden Einhufer 300 Kilogramm, soweit sie sich im Besitze des Halters von Pferden und anderen Einhufern befinden; dabei sind die Mengen anzurechnen, welche nach dem Maßstab des § 4. Abs. 3 a seit der Beschlagnahme verfüttert sind. Der Bundesrat kann den Satz von 300 Kilogramm unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorratsermittlung vom 1. Februar 1915 erhöhen;

- b. das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut, welches sich im Besitze der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe befindet, nach dem Maßstab von § 4 Abs. 3 b;

- c. Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathafer befäßt haben;

- d. der Hafer, der gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 29) für die Heeresverpflegung noch in Anspruch genommen wird.

Soweit Hafer von Pferden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nicht im Besitze der vorerwähnten Mindestmenge für ihre Pferde oder des erforderlichen Saatguts sind, und sich die zur Deckung dieses Bedarfs benötigten Mengen im Bezirke des Kommunalverbandes befinden, geht das Eigentum der beschlagnahmten Mengen durch Anordnung der zuständigen Behörde bis zur Höhe dieses Bedarfs auf den Kommunalverband über. Für die Verteilung gelten die Vorschriften des § 23.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 9. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 10. Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen.

Soweit Vorräte nicht angezeigt sind, die nach § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) angezeigentlich sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, namentlich dann, wenn die Anzeige bis zum 28. Februar 1915 nachgeholt wird.

§ 11. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 12. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Forderung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 16. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 13. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 14. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 11, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

§ 15. Bei unausgedroschenem Hafer erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald der Hafer ausgedroschen ist.

§ 16. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, den Hafer auszudreschen.

§ 17. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß der Hafer von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 18. Der Uebnahmepreis ist gemäß § 10 festzusetzen, nachdem der Hafer ausgedroschen ist.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 15 bis 18 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

IV. Verbrauchsregelung.

§ 20. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der vorhandenen Hafervorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung eines Beirats, dessen Mitglieder der Reichszentralstelle bestellt, zu sorgen.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat bis zum 22. Februar 1915 der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a. die Hafervorräte, die nach den Anzeigen auf Grund des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35) mit Beginn des 1. Februar in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b. die Hafervorräte, die hier von gemäß dem Beschlusse des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 29) für die Heeresverpflegung angefordert sind;
- c. die Hafervorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsass-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung standen;
- d. die Hafervorräte, die in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- e. die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatwecken in Anspruch genommen wird;
- f. den Saathafer, der in seinem Bezirke nach § 8 Abs. 2 c von der Enteignung ausgenommen ist;
- g. die Zahl der Pferde und anderen Einhufer seines Bezirkes, nach der Zählung vom 1. Dezember 1914;
- h. die Hafervorräte, die in seinem Bezirke für die Enteignung übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 28. Februar 1915 der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

§ 22. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Hafer nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichszentraler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 23. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Pferdehaltern und landwirtschaftlichen Betrieben mit den ihnen nach § 8 Abs. 3 übereigneten oder erforderlichenfalls von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesenen Hafervorräten selbstständig herbeizuführen.

Sie regeln für ihre Bezirke den Verbrauch der Hafervorräte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Zu diesem Zwecke können insbesondere auf ihren Antrag auch Vorräte enteignet werden, die Haltern von Einhufern nach § 8 Abs. 2 a zu belassen sind. Für die Enteignung gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 19 entsprechend.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

§ 24. Die Kommunalverbände oder die vom Reichs-
kanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für
Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vor-
schreiben.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchs-
regelung (§§ 23, 24) entstehen, entscheidet die höhere Ver-
waltungsbehörde endgültig.

§ 26. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die
ihm nach § 24 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu
fünfhundert Mark bestraft.

V. Ausländischer Hafer.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen
sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus
dem Ausland eingeführt wird.

VI. Ausführungsbestimmungen.

§ 28. Die Landeszentralbehörden erlassen die er-
forderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 29. Wer den von den Landeszentralbehörden er-
lassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 30. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer
als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige
Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne
dieser Verordnung anzusehen ist.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 31. Die Heeresverwaltungen können aus den Be-
ständen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die
Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung
vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 29) für die
Heeresverpflegung sichergestellt sind, Hafer an die Zentral-
stelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Vertrie-
bung dringender Bedürfnisse abgeben; sie bestimmen die
zulässigen Höchstmengen.

Die Zentralstelle verfügt über diese Mengen unter
Mitwirkung des Beirats.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkundung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auß-
ertrittens.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes
betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 616) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchst-
preise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:
Machen 273 M., Berlin 264 M., Braunschweig 269 M.,
Bremen 271 M., Breslau 256 M., Bromberg 258 M.,
Cassel 270 M., Köln 273 M., Danzig 259 M., Dort-
mund 275 M., Dresden 264 M., Duisburg 274 M.,
Emden 270 M., Erfurt 269 M., Frankfurt a. M. 273
M., Gießen 264 M., Hamburg 269 M., Hannover
270 M., Kiel 268 M., Königsberg i. Pr. 256 M.,
Leipzig 266 M., Magdeburg 268 M., Mannheim 274
M., München 272 M., Posen 267 M., Rostock 262 M.,
Saarbrücken 276 M., Schwerin i. M. 262 M., Stettin
261 M., Straßburg i. E. 275 M., Stuttgart 272 M.,
Weiden 267 M.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nach-
weislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich
in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saat-
hafer befäßt haben.

§ 2. In den in § 1 nicht genannten Orten (Neben-
orten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen,
im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-
stimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen nied-
rigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung
eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Haupt-
ort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis
bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis
hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundes-
staate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Ein verkürztes Leben.

Nach dem Italienischen von M. Walter.

(Nachdruck verboten.)

Damit erhob er sich, verabschiedete sich von seinem
liebessüchtigen Wirt und verließ das Haus.
Mit finsternen Blicken schaute Fabio ihm nach. O wie er
ihn haßte, wie er ihn verfluchte, diesen falschen Freund, den
er wie einen Bruder geliebt, — er hatte ihm das Herz seines
Weibes gestohlen, ihn zum toten Mann gemacht, trotzdem er
lebte. Doch jetzt hielt er seinen Feind in der Hand, — ahnungs-
los war derselbe in die Falle gegangen, die er ihm gestellt,
und bei allen Heiligen, der Verräter sollte kein Erbarmen
finden. —

8. Kapitel.

Im Atelier.

Am anderen Morgen saß Fabio noch beim Frühstück, als
Ferrari bei ihm eintrat. Er entschuldigte sich wegen seines
frühen Besuches, aber die Gräfin habe ihn so gedrängt.

„Waren Sie schon bei ihr?“ unterbrach Fabio ihn.

„Ja, gestern abend,“ war die etwas verlegene Antwort.
Das heißt, ich war nur einen Augenblick dort, um Ihre
Botschaft auszurichten. Die Gräfin sendet Ihnen ihren höf-
lichsten Dank, aber sie bedauert, den Schmuck nicht annehmen
zu können, bevor Sie sie nicht mit einem Besuche beehrt haben.
Sie empfängt niemand, — Ihnen gegenüber würde sie
natürlich eine Ausnahme machen.“

„Sehr schmeichelhaft für mich!“ erwiderte Fabio mit
keiserlicher Verbeugung. „Leider aber kann ich dem Wunsche der
Dame vorläufig nicht nachkommen.“

Ferrari sah ihn erstaunt an. „Wie, Sie wollen ihr diese
Büste abschlagen?“

„Mein lieber Freund, ich bin gewohnt, meinen eigenen
Weg zu gehen und lasse mich selbst durch die schönste Frau
nicht davon abbringen. Ich habe noch Geschäfte zu ordnen;
wenn dieselben beendet sind, werde ich vielleicht Reit finden.“

§ 3. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte,
an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne
dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Ver-
käufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack.
Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sacklei-
gebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden.
Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der
Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um
fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchst-
betrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke
mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr
als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsechzig
Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark
zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die
Sackleibgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf
der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und
dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleibgebühr nicht
übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang;
wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom
Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen
werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein,
die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Ver-
käufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis
zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der
Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des
Einkaufens daselbst zu tragen.

Beim Umfag des Hafers durch den Handel dürfen
dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insge-
samt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen.
Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Ver-
mittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von
Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und
für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5. Diese Höchstpreise gelten nicht für Hafer, der durch
die im § 22 der Verordnung des Bundesrats über die
Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915
(R. G. Bl. S. 81) bezeichneten Stellen abgegeben wird,
sowie für Weiterverkäufe dieses Hafers.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkundung
in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt d. s.
Außertrittens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer
vom 19. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 631) wird auf-
gehoben.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Bekanntmachung

über die Erhöhung des Haferpreises.

Vom 13. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Heeresverwaltungen und die Marinever-
waltung werden ermächtigt, für inländischen Hafer den sie
nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder
im Wege der Entzignung oder der Requisition erworben
haben, den Erwerbspreis nachträglich um fünfzig M. für
die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits ge-
zahlt ist, fünfzig M. für die Tonne nachzuschlagen.

§ 2. Die Bundesstaaten mit selbständigen Heeres-
verwaltungen vereinbaren die Grundsätze, nach denen die
Zahlung zu leisten ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kundung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

J. Nr. II. 870.

Weilburg, den 17. Februar 1915.

Der Landwirt Wilhelm Ph. Bernhardt von Cubach
ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die Dauer von
8 Jahren wiedergewählt und von mir bekräftigt worden.

Der Königliche Landrat und
Vorsitzende des Kreisausschusses.
Leg.

I. 1064.

Weilburg, den 17. Februar 1915.
Durch Verfügung des Herrn Landgerichtsrats
vom 5. d. Mts. ist der Gerichtsmann Karl
Probbach zum Stellvertreter des Ortsgerichtsrats
ernannt worden.
Der Königliche Landrat
J. B.: Mänscher, Kreisrichter.

J. Nr. II. 87.

Weilburg, den 17. Februar 1915.
Der Landwirt Theodor Kremer von
hausen ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde
auf die Dauer von 8 Jahren wiedergewählt und von mir
bekräftigt worden.
Der Königliche Landrat
Vorsitzende des Kreisausschusses.
Leg.

J. Nr. I. 1074.

Weilburg, den 17. Februar 1915.
Diejenigen Herren Bürgermeister,
welche noch mit der Erledigung der Verfassung
Februar d. Js. J. Nr. I 581 — Kreisblatt
betreffend Aufzählung der Forsten für die
Nahrung im Rückstande sind, werden an die
Einsendung des Berichts erinnert.
Der Königliche Landrat
J. B.: Mänscher, Kreisrichter.

XVIII. Armee Korps

Frankfurt a. M., 2.

Stellv. Generalkommando.

Abt. III b Nr. 2231/889.

Beir. Verwendung von Mehl zur Herstellung von

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich
an, daß Mehl, welches als Futtermittel gebraucht werden
kann, zur Herstellung von Seife nicht verwendet
werden.

Zu widerhandlungen werden auf Grund
des vorbezeichneten Gesetzes mit Gefängnis
einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende

Freiherr von Gall

General der Infanterie

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier 18. Februar 1915
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die gestern gemeldeten feindlichen Angriffe
dauerten mit gleicher Erfolglosigkeit an. An der
Aras-Bille sind die Kämpfe auf ein kleines
unserer Gräben, in das der Feind vorgedrungen
war, noch im Gange.

Die Zahl der von uns nordöstlich Reims ge-
machten Gefangenen hat sich noch erhöht. Die
haben hierbei besonders starke blutige Ver-
lusten. Sie verzichteten auf weitere Vorstöße.

In der Champagne nördlich Vertus wird
kämpft. Destlich davon sind die Franzosen unter
Verlusten zurückgeschlagen. Sie halten sich nur
in wenigen kurzen Stellen unserer vordersten Gräben.

Die gestern gemeldete Zahl an Gefan-
genen auf 11 Offiziere und 785 Mann gesie-

Zu einem vollen Misserfolg führten auch
gegen unsere Stellungen bei Bourguilles-Bauquois
des Argonnenwaldes und östlich Verdun.

Die am 13. Februar von uns genommene
und der Ort Rorion (nordöstlich Pont à Mousson)
von uns nach gründlicher Zerstörung der französi-
schen Festungsanlagen wieder geräumt worden.

Einen Versuch, diese Stellungen mit Waffen
wiedergzugewinnen, hat der Feind nicht gemacht.

Somit nichts wesentliches.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei Tauraggen und im Gebiet nordwestlich

Gradno dauern die Verfolgungsgeschehnisse noch an.

„Es sind nur Kleinigkeiten,“ erklärte der Graf
gültigem Ton, „aber einer Frau könnten sie schon
Wollen Sie mir einen großen Dienst erweisen, mein
so bringen Sie der Gräfin den Schmuck und bitten
denselben als Vorläufer meines Besuchs anzuführen.“

„Sie werden aber auch sicher kommen?“
Fabio lächelte. „Es scheint Ihnen sehr viel zu
legen zu sein. Darf ich fragen weshalb?“

„Weil es der Gräfin peinlich sein würde, keine
heute zu haben, Ihnen für dieses königliche Geschenk
danken. Wenn Sie also nicht fest zusagen, wird sie
annehmen.“

„Beruhigen Sie sich! Ich gebe Ihnen mein
ich die Dame in den nächsten Tagen besuchen
nun wissen Sie mich entschuldigen, ich habe noch einige
Briefe zu schreiben.“

Er reichte Guido den Schmuckkasten, den dieser
entgegennahm, und dann trennten sie sich mit
lichem Händedruck.

Der Verabredung gemäß begab sich der Graf
mittags nach dem Atelier des Malers, das er von
so wohl kannte. Es lag in einer stillen Straße an
Anhöhe, so daß man von den Fenstern aus eine weite
sicht auf den Golf hatte. Wie viele glückliche Stunden
er hier vor seiner Verheiratung verbracht, eines
lingsbücher lebend, oder Ferrari bei der Arbeit

Als er durch die kleine, mit Jasmin überwucherte
trat und die Klingel zog, deren schriller Ton ihm so
war, überkam ihn ein Gefühl der Trauer um die
Jugendzeit, aber er schüttelte es rasch von sich ab
öffnete ihm selbst die Türe und führte ihn in das
Zimmer, wo er gewöhnlich arbeitete.

„Sie müssen das Durcheinander entschuldigen,“
sagte er, seinem Gast einen Stuhl anbietend, „aber
verstehen Sie sich nicht auf Ordnung. Ich habe in der
auch nicht viel gearbeitet.“

(Fortsetzung folgt.)

nach der Gräfin vorzutun. Bis dahin bitte ich Sie, mich
bei ihr zu entschuldigen.“

Der Ausdruck des Argers verschwand auf Ferraris
Zügen, er lachte hell auf. „Wahrhaftig, Graf,“ rief er, „Sie
sind ein sonderbarer Mann! Ich fange an zu vermuten, daß
Sie die Frauen haßen!“

„Keineswegs!“ war die gelassene Erwiderung. „Der
Haß ist eine starke Leidenschaft, — um wirklich haßen zu
können, muß man zuvor geliebt haben! In meinen Augen
sind die Frauen nicht des Hasses wert, — sie sind mir gleich-
gültig.“

„Sie wollen damit doch nicht sagen, daß Sie nie in
Ihrem Leben geliebt haben?“

„Allerdings habe ich auch einmal diese Torheit begangen.
Das Weib, das ich liebte, war aber eine Heilige, — ich war
ihrer nicht würdig, — so sagte man mir wenigstens! Auf
jeden Fall war ich so sehr von ihrer Tugend und meiner
Unwürdigkeit überzeugt, daß ich sie verließ.“

Ferrari schaute überrascht auf. „Welch sonderbarer Grund,
deshalb zu verlassen!“

„Nag sein, aber für mich genügt er! Doch lassen Sie
uns von etwas anderem reden, von Ihren Bildern zum Bei-
spiel! Wann kann ich mir dieselben ansehen?“

„Wann es Ihnen beliebt!“ antwortete Guido rasch.
„Sie werden aber nichts besonders Sehenswertes finden; ich
habe in der letzten Zeit nicht viel gearbeitet.“

„O das macht nichts! Wenn es Ihnen paßt, komme ich
heute nachmittags gegen vier Uhr. Und nun möchte ich Ihnen
gerne noch den Schmuck zeigen, den ich der Gräfin bestimmt
habe.“

Mit diesen Worten trat Fabio an seinen Schreibtisch, aus
dem er einen silberbeschlagenen Juwelkasten entnahm, ihn
öffnete und vor Guido hinstellte. Dieser stieß einen Ausruf
des Staunens und der Bewunderung aus, als er die in
tausend Farben spielenden, funkelnden Kostbarkeiten erblickte.
Da lag ein prachtvolles Halsband von Rubinen und Dia-
manten, Brillanthaarabnadeln, ein Saphirring, ein Diamant-
kranz und Perlengänge, alles von unschätzbarem Werte.

Die bei Kolno geschlagene feindliche Kolonne ist bedrohlich vom feindlichen Truppen aufgenommen worden. Der Feind wird erneut angegriffen. Die Kämpfe bei Bloch-Racion sind zu unseren Gunsten entschieden. Es sind bisher 3000 Gefangene gemacht.

In Polen südlich der Weichsel nichts neues. Die Kriegsbeute der Kämpfe an der ostpreussischen Grenze hat sich noch erhöht. Das bisherige Ergebnis beträgt:

4000 Gefangene, 71 Geschütze, über 100 Maschinengewehre, 3 Lazarettzüge, Flugzeuge, 150 gefüllte Munitionswagen, Scheinwerfer und unzählige beladene und bespannte Fahrzeuge.

Mit einer Erhöhung dieser Zahlen darf gerechnet werden.

Oberste Heeresleitung.

Über 370000 russische Gefangene sind unserm Kommandant v. Hindenburg in den großen und kleineren Kämpfen auf dem östlichen Kriegsschauplatz bereits in die Hände gefallen. Mit 3000 Russen bei Stallupönen am 17. August begann es, am 20. des genannten Monats wurden Hundstuden 8000 Russen gefangen genommen. Der Sieg bei Kannenberg am 29. August brachte uns 1000 gefangene Russen und das gesamte Artilleriematerial an der Riesenschlacht beteiligt gewesen Feindes. Am September machten wir nach der siegreichen Schlacht bei Tannenberg weitere 30000 russische Gefangene. Im Vergleich zu Riesenerfolgen erschienen Gefangenenzahlen von 3000, 4000 und 4000, wie sie nach den Kämpfen im Gouvernements Suwalki im Oktober bei Augustow, Suwalki und Iwanda gemeldet werden konnten, nur klein, summierten aber doch zu großen Posten. Im November fielen bei Suwalki 5000, bei Biala 28000, bei Boby und Bolyz 2000 Russen als Gefangene in unsere Hände. Bis zum Ende des vorigen Jahres betrug die Gesamtzahl der gefangenen 3575 Offiziere und 306294 Mann. Im Januar und Februar vermehrte sich diese Zahl um 64000, so daß wir jetzt über 370000 Russen gefangen genommen haben. Die Zahl der von den Österreichern gefangen genommenen beträgt bis jetzt 177000 Mann.

Deutschlands Antwort an Amerika.

Die Note der Unionregierung, so sagt die deutsche Note, ist in Berlin im Geiste des gleichen Wohlwollens der gleichen Freundschaft geprüft worden, von dem sie durchdrungen war. Die deutsche Regierung mußte jedoch angesichts des völkerrechtswidrigen Verhaltens Englands auf Durchführung ihrer angeforderten Maßnahmen bestehen und lehnte jede Verantwortung für Zufälle, deren Folgen ausdrücklich ab. Die deutsche Antwort ist erfüllt vom Geiste des Friedens und so überzeugend, daß sich ihren Gründen auch die Voreingenommenen nicht entziehen kann. Wir wollen daher hoffen, daß der Gerechtigkeitsstimm den Handelsgeist Amerikas überwindet und dem entspricht, was in der deutschen Antwort enthalten ist.

Im einzelnen geht die deutsche Antwortnote näher die Vorgänge ein, die zur Ergreifung der deutschen Maßnahmen geführt haben, um einer mißverständlichen Meinung vorzubeugen. Sie legt eingehend klar, daß das geduldete Vorgehen in keiner Weise gegen den legitimen Handel und die legitime Schifffahrt der Neutralen gerichtet, sondern nur eine Gegenwehr gegen die völkerrechtswidrige Seefriedführung Englands darstellt. Deutschland bisher gewissenhaft die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen beobachtet, es habe sogar dem gleich bei Beginn gemachten Vorschlag der amerikanischen Regierung, die Londoner Seefriedführungs-Erklärung zu ratifizieren, unverzüglich zugestimmt. Selbst wo es gegen unsere nationalen Interessen war, habe sich die deutsche Regierung an diese Bestimmungen gehalten. Sie habe z. B. die Handelsmittelfahrt von Dänemark nach England zugelassen, obwohl es ihr möglich gewesen wäre, diese zu verhindern. England aber sei im Gegensatz hierzu selbst vor den vollen Völkerrechtsverletzungen nicht zurückgeblieben. Einzelheiten sind aller Welt bekannt. Alle diese engen Übergriffe hätten zum Zweck gehabt, Deutschland als Zersplitterung abzuschnitten und seine friedliche Bevölkerung dem Hungertode preiszugeben, ein Verbrechen, das jedem Kriegesrecht und jeder Menschlichkeit Hohn ist. Die Neutralen selbst haben diese Völkerrechts-

widrigkeiten nicht zu verhindern vermocht. Trotz des von amerikanischer Seite erhobenen Protestes habe sich England von diesem Verfahren nicht abbringen lassen. Das amerikanische Schiff „Wilhelmina“, welches die deutsche Seefriedführung mit Getreide versorgen wollte, sei z. B. von England festgehalten worden. Es sei dadurch ein Zustand geschaffen worden, der Deutschland von der überseeischen Zufuhr so gut wie abgeschlossen habe, wogegen England unter Duldung der neutralen Regierungen nicht nur mit Lebensmitteln, industriellen Rohstoffen etc. versorgt werde, sondern auch Waffen und Gegenstände geliefert erhalte, die es zur Kriegsführung nötig habe. Die deutsche Regierung weise mit dem größten Nachdruck darauf hin, daß ein auf viele Hunderte von Millionen Mark geschätzter Waffenhandel amerikanischer Lieferanten mit Deutschlands Feinden besteht. Die deutsche Regierung erhebe zwar nicht den Vorwurf des formellen Neutralitätsbruchs, sie hebe aber hervor, daß sie sich mit der gesamten öffentlichen Meinung Deutschlands schwer benachteiligt fühle.

Nach sechs Wochen der Geduld und des Abwartens steht sich die deutsche Regierung bei der vorhandenen Sachlage genötigt, die mörderische Art der Seefriedführung Englands mit scharfen Gegenmaßnahmen zu erwidern. England ruft in seinem Kampf gegen Deutschland den Hunger als Bundesgenossen an, um ein Kulturvolk von 70 Millionen vor die Wahl zwischen elendem Verkommen oder Unterwerfung unter seinen politischen und kommerziellen Willen zu stellen. Deutschland nimmt den hingeworfenen Handschuh auf und appelliert an den gleichen Bundesgenossen in der Erwartung, daß die Neutralen ihm gegenüber die gleiche Duldsamkeit beweisen werden, wie bisher England gegenüber, auch dann, wenn die deutschen Maßnahmen in gleicher Weise, wie bisher die englischen, neue Formen des Seefriedes darstellen.

Deutschland wird die Zufuhr von Kriegsmaterial an England und dessen Verbündete mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterdrücken und erwartet dabei, daß die Neutralen, die bisher gegen den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden nichts unternahmen, sich auch der Unterdrückung dieses Handels durch Deutschland nicht widersetzen werden. Die als Seefriedgebiet gekennzeichnete Zone ist stark durch Minen belegt. Ihren guten Willen hat die deutsche Regierung betätigt, indem sie ungeachtet der Beeinträchtigung des Kriegszwecks ihre Maßnahmen mit einer Frist von nicht weniger als vierzehn Tagen anfündigte. Die neutralen Schiffe, die sich trotz dieser Ankündigung in die gesperrten Gewässer begeben, tragen selbst die Verantwortung für etwaige unglückliche Zufälle. Die deutsche Regierung lehnt dafür jede Verantwortung ausdrücklich ab.

Deutschland ist gern bereit, mit Amerika Maßnahmen zur Sicherstellung der neutralen Schifffahrt zu erwägen. Solche werden jedoch erschwert durch den Flaggenmißbrauch Englands und durch den Waffenhandel neutraler Handelschiffe mit England und Frankreich. Deutschland hofft, daß die Unionregierung hinsichtlich dieses Handels sich zu einem Eingreifen im Geiste wahrhafter Neutralität veranlaßt sehen wird. Beharrt England, das seine Handelschiffe bewaffnet, so daß unsere Tauchboote zur Untersuchung keine Zeit behalten, bei dem Mißbrauch der neutralen Flagge, so muß Deutschland seine Maßnahmen unter allen Umständen wirksam machen. Deutschland begrüßt deshalb den amerikanischen Einspruch in London gegen die Flaggenfälschung und wies die Kommandanten an, Gewalttätigkeiten gegen amerikanische Handelschiffe zu unterlassen, soweit sie als solche kenntlich sind. Amerika sollte seine Handelschiffe, die sich in die gesperrte Zone begeben, durch Kriegsschiffe begleiten lassen. Darüber sei Deutschland zu Verhandlungen bereit, wenn nur solche Schiffe, die keine Kontenbande nach englischer Auslegung mit sich führen, von Kriegsschiffen begleitet werden. Wenigstens bis zu der Regelung der Flaggenfrage wäre es jedoch am besten, wenn die Washingtoner Regierung den amerikanischen Handelschiffen überhaupt die Vermeidung des Seefriedschaulplatzes empfehle.

Die deutsche Regierung schließt, daß sie ihre Maßnahmen nur unter dem stärksten Zwange der nationalen Selbsterhaltung getroffen habe. Sollte Amerika die Gründe, die zu dieser Maßnahme zwangen, beseitigen und England zu Beachtung der Londoner Seefriedführungs-Erklärung bewegen können und damit die legitime Zufuhr von Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen nach Deutschland ermöglichen, so würde die deutsche Regierung darin ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst um die humanere Kriegsführung anerkennen und aus den neuen Tatsachen gern ihre Folgerungen ziehen.

Japan und China.

Englische sowie französische Blätter behaupten, daß die Absicht, das Protektorat über China zu erringen, nicht abzuleugnen, aber auch von Europa nicht zu ändern sei. Es sind das vornehmlich die Blätter, die in Kenntnis der vollen Ohnmacht des Dreiverbandes Japans auf dem europäischen Kriegsschauplatz um jeden Preis rasen möchten. Andere Organe, die es jedoch gleichfalls in seinen Umständen mit Japan verderben wollen, ernten dieses daran, daß es seine Vormachtstellung im Osten nur mit europäischem Kapital begründen und stützen und daher nicht mit England brechen könne. Die weitesten englischen Firmen in Ostasien bestürmen die japanische Regierung, sie solle Maßnahmen zur Vereitelung der Absichten Japans zu treffen, deren Verwirklichung Vernichtung des wirtschaftlichen Einflusses Englands im Osten wäre.

Japan mobilisiert gegen China. Nach Londoner Angaben aus Tokio trifft Japan große militärische Vorrichtungen. Auf allen Kriegsschauplätzen wird fieberhaft gearbeitet. Die japanischen Kriegsschiffe wurden aus dem Archipel schleunigst nach den japanischen Häfen gerufen, sie sind zum Teil schon in die chinesischen Gewässer abgegangen. 200 000 Mann Marineinfanterie auf 16 Kriegsschiffen eingeschifft. Etwa 35 japanische Kriegsschiffe kreuzen an der chinesischen Küste. In Tokio wurde eine Südsee-Gesellschaft gegründet, die Programm die wirtschaftliche Eroberung aller Südsee durch Japan ist.

Japan besteht auf seinen Forderungen. Nach Meldungen die in London eintrafen, erklärte der japanische Minister des Äußeren Kato, daß Japan darauf besteht, daß sämtliche Forderungen, welche es stellte, erfüllt werden. Das chinesische Ministerium des Äußeren lehnte dagegen, daß es in seiner ablehnenden Haltung verharren werde.

Local-Nachrichten.

Weilburg, den 19. Februar 1915.

Der Krieger-Verein „Germania“. Die diesjährige Hauptversammlung fand gestern Abend im „Nassauer Hof“ bei gutem Besuch statt. Der Vorsitzende Kamerad Prof. Dr. Gotthardt eröffnete die Versammlung mit einem Hinweis auf den glänzenden Sieg im Osten, den unsere braven Truppen unter den Augen des Kaisers erlitten haben und brachte ein begeistert aufgenommenes Hoch auf Se. Majestät aus. In die Tagesordnung eintretend, verlas der Schriftführer Kamerad Häuser das Protokoll der letzten Monatsversammlung und erstattete darauf den Geschäftsbericht von 1914. Denselben entnehmen wir folgendes: Die Mitgliederzahl des Vereins betrug am 1. Januar 1914 233 einschl. 9 Ehrenmitglieder und 32 Feldzugsteilnehmer. In 1914 traten neu ein 5 Mitglieder zusammen 238. Es schieden wieder aus durch Wegzug 8, Tod 10, freiwillig 1, sodaß am Jahresabschluß noch 219 Mitglieder verbleiben. 76 Kameraden zogen infolge der Mobilmachung ins Feld, 4 davon starben den Heldentod und zwar die Kameraden Moritz, Bolland, Langreuter und Kosmahl. Zu Ehren der Verstorbenen erhob sich die Versammlung von den Sigen. Die Vereinsgeschäfte wurden erledigt in 1 Hauptversammlung, 8 Monatsversammlungen und 10 Vorstandssitzungen. Es wurden 1 Familienabend und der Kaiser-Kommers veranstaltet, und die Festlichkeiten der Kriegervereine in Elterhausen und Reichenborn besucht. 17 Kameraden wurden mit 255 Mk. aus dem Unterstützungsfonds und mit 60 Mk. aus dem Veteranenfonds unterstützt und an 71 Kameraden Weihnachtspakete ins Feld geschickt. Den Kassenbericht erstattete Kamerad Brehm. Danach betrugen die Einnahmen 699, 53 Mk., die Ausgaben 694,07 Mk., so-

daß ein Kassenbestand von 5,46 Mk. verbleibt. Das auf Sparfassenbuch angelegte Vereinsvermögen beträgt 423,31 Mk. Die Rechnung ist von der ständigen Prüfungs-Kommission in Ordnung befunden. Dem Rechnungsführer wurde Entlastung erteilt. — Den Kameraden Berichtsvollzieher o. D. Rüdemann und Schmiedemeister Schäfer wurde für 25jährige Zugehörigkeit zum Verein das Jubiläumsgedächtnis mit anerkennenden Worten vom Vorsitzenden überreicht. Dann wurden noch die zahlreichen und teilweise recht interessanten Vorträge der im Felde stehenden Mitglieder für die Weihnachtspakete zur Verlesung gebracht. Damit war der geschäftliche Teil erledigt. Bei dem sich anschließenden gemütlichen Teil schilderte Kamerad Bilal Keller den Eindruck der ersten feindlichen Kugeln an der belgischen Grenze und beim Sturm auf Lüttich, wo sich der Kampfesmut der deutschen Truppen in Kampfeswut verwandelte, während Kamerad Steuerinspektor Schölke eine im Original in russischer und japanischer Sprache vorliegende Proklamation verlas, die von deutschen Fliegern in die feindlichen russischen Reihen hinabgeworfen wurde. Beiden Kameraden wurde der Dank der Versammlung zu-

(1) [Stadtverordneten-Versammlung.] In der gestrigen Sitzung waren 12 Stadtverordnete und vom Magistrat die Herren Bürgermeister Karthaus, Brühl, Erlenbach, Glöckner, Reeh und Steinweg anwesend. Vor Eintritt in die Tagesordnung sprach Bürgermeister Karthaus namens der Stadt. Körperschaften dem Stadtv.-Vorsteher Prof. Gropius und Stadtv.-Vorst.-Stellvertreter E. Schäfer anlässlich des Heldentodes ihrer Söhne, Kapitänleutnant Hans Gropius und Bankbeamter Hermann Schäfer, das herzlichste Beileid aus. Prof. Gropius dankte tiefbewegt zugleich im Namen des Herrn E. Schäfer für die dargebrachte Teilnahme. — Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten, und das Protokoll der letzten Sitzung vom 22. 10. 14. verlesen, gegen dessen Fassung nichts einzuwenden war. Punkt 1 betraf die Neuwahl der Geschäftsleitung für 1915 u. 1916. Es wurden gewählt als Vorsitzender Prof. Gropius, 1. Stellvertreter E. Schäfer, 2. Stellvertreter Postar Herr, Schriftführer N. Reisenberg, Stellvertreter Fr. Brinkmann, als Ersatz für Letzteren während dessen Einberufung Lehrer Petry. — Alsdann wurden die ständigen Ausschüsse en bloc wiedergewählt. — Die Stadtrechnung für 1913 wurde festgestellt in Einnahme auf 1001677,71 Mk., Ausgabe „ 981969,41 „ Mehreinnahme 19708,30 Mk.

die Mehrausgaben mit 4189,76 Mk. bewilligt und dem Stadtrechner Entlastung erteilt. — Der Etat der Landwirtschaftsschule für 1915 wurde festgesetzt in Einnahme und Ausgabe auf 75100 Mk. Der Zuschuß der Stadt beträgt 7700 Mk. gegen 10600 in 1914. — 2024,75 Mk. nicht erstattete Reichs- und Staatsanteile der Zuwachsteuer für den Bauplatz der Unteroffizier-Vorschule werden auf die Stadtkasse übernommen. — Weiter bewilligte die Versammlung 80 Mk. zur National-Stiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und 25 Mk. Beitrag zu den Liebesgaben der im Felde stehenden Reserve-, Landwehr-Regimenter und Landsturmbataillone an das Zentraldepot in Berlin. — § 5 der Friedhofordnung wurde wie folgt geändert. Der Preis für Grabgräber wurde von 40 Mk. auf 60 Mk., der für Gräber mit 2 Särgen von 180 Mk. auf 300 Mk. erhöht, da sich durch die vielen Grabgräber und Gräber bereits eine Vergrößerung des Friedhofes nötig macht. Falls die Grundstücksbesitzer bei ihren hohen Grundstückspreisen beharren, beabsichtigt die Stadt noch während des Krieges die Enteignung zu beantragen. — Ueber die Versorgung der Einwohner mit Nahrungsmitteln berichtete namens der Fürsorge-Kommission Bürgermeister Karthaus. Seinen Ausführungen war zu entnehmen, daß die Stadt bereits 100 Zentner Speck und Vorräte bei den hiesigen Metzger für 12000 Mk. sichergestellt hat, ebenso stehen ca. 10 Zentner Schmalz und Fett, sowie 100 Zentner Reis für 2750 Mk. zur Verfügung. In Kartoffeln stehen der Stadt ca. 900 Zentner seitens des Kreises zur Verfügung, von denen bereits 400 Zentner eingeholt worden sind. — Die Versammlung genehmigte sodann zur Deckung der Ausgaben für die Versorgung der Einwohner mit Lebensmitteln eine Anleihe von 20000 Mk. die bis zu 5% verzinst und 2 1/2% getilgt werden soll, ferner zur Deckung der Ausgaben für die Versorgung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer 10000 Mk. aufzunehmen durch Lombard-Darlehen bei der Nass. Landesbank, Zinssatz 5%, sowie eine Anleihe von 30000 Mk. zur Deckung der Mehrausgaben für das Wasserwerk. — Zum Schluß beschloß die Stadtverordneten den Kriegsteilnehmern mit einem Einkommen unter 3000 Mk. die 25% Zuschläge zur Gemeinde-Einkommensteuer zu erlassen. — Nach Bekanntgabe von zwei Dankschreiben seitens des Magistrats erfolgte Schluß der Sitzung.

X Die vom Obst- und Gartenbau-Verein Weilburg gestern Abend im Frankfurter Hof abgehaltene diesjährige Generalversammlung war gut besucht. Aus dem vorgelegten Jahresbericht entnehmen wir, daß der Verein zurzeit 60 Mitglieder zählt, daß im abgelaufenen Jahre 2 Versammlungen mit Vorträgen abgehalten und durch Vermittlungen des Vereins 31 Ztr. Kartoffeln und 12 Ztr. Düngemittel bezogen worden sind. Auch hat der Verein wieder, wie in den früheren Jahren, ein großes Quantum Gartensamereien verteilt. Der Kassenbericht schließt mit 338,69 Mk. Einnahmen und 335,26 Mk. Ausgaben, mithin mit einem Bestande von 3,43 Mk. ab. Die Rechnung wurde durch die Herren D. Feldhausen, Hardt und Wiener geprüft, für richtig befunden und dann dem Rechner Herrn Dienst Entlastung erteilt. Sodann wurde beschlossen, auch in diesem Jahre wieder Samen anzukaufen und demnächst zu verteilen, ebenso sollen Frühkartoffeln soweit sie käuflich sind und zwar: (Frühroße, Kaiserkrone, Fürstenthrone, Paulsens Juli und Vater Rhein) gemeinschaftlich bezogen und Anmelddungen bis spätestens zum 25. d. Mts. beim Vorsitzenden gemacht werden. Auch Düngemittel sollen demnächst soweit sie erhältlich sind, gemeinschaftlich bezogen werden, wobei auf die bereits im vorigen Jahre empfohlene Mischung (1/3 schwefelsaurem

Ammoniak (Stickstoff), $\frac{1}{2}$ Superphosphat (Phosphorsäure) und $\frac{1}{2}$ 40% Kalisalz (Kali) und zwar 120 Gramm auf den qm = 6 Pfd. auf die Rute) aufmerksam gemacht wurde. Anmeldungen dazu sollen bei der nächsten Versammlung erfolgen. In der hier angeschlossenen freien Aussprache wurde über das in einigen Gärten beobachtete erneute starke Auftreten der Blutlaus geklagt und der dringende Wunsch ausgesprochen, daß die Besitzer mit allen zu Geboten stehenden Bekämpfungsmitteln gegen diesen Schädling vorgehen möchten, erforderlichenfalls durch Entfernen der stark befallenen Bäume. Die nächste Versammlung mit Vortrag, wozu auch Damen eingeladen werden sollen, soll am Dienstag, den 2. März, abends 8 Uhr im Lord stattfinden.

Sanitätshunde gesucht. Wie Bierbrauereibesitzer A. Rosenkranz in der gestrigen Hauptversammlung des Kriegervereins mitteilte, besteht Mangel an Sanitätshunden. Es sind namentlich Pinscher, Dobermann und deutsche Schäferhunde erwünscht. Besitzer von solchen Tieren, welche dieselben zu vorgenanntem Zweck überlassen wollen, werden gebeten, sich mit Herrn Rosenkranz direkt in Verbindung zu setzen, der alles weitere veranlaßt.

Apollo-Theater. Ein Programm von seltener Reichhaltigkeit und bester Zusammenstellung wird den Besuchern am kommenden Sonntag geboten. An erster Stelle steht das große, 4-aktige Drama: „Um's Glück betrogen“ mit der berühmten Tragödin Penny Borten in der Titelrolle. Dieser hervorragende Monopolsfilm stellt die Fähigkeit der Künstlerin in das günstigste Licht und dürfte wie überall, so auch hier, wohlverdienten Beifall finden. Das 2-aktige Lustspiel: „Schwibbad, S. m. b. S.“, sowie die Kriegerwoche Nr. 7 dürften ihre Anziehungskraft auf das Publikum nicht verfehlen. Ein kleineres Drama, Humoresken und Naturaufnahmen vervollständigen den Spielplan.

Provinzielle und vermischte Nachrichten.

Limburg, 18. Febr. Gestern nachmittag verstarb nach langem Leiden Gymnasialdirektor Karl Beckmann im 68. Lebensjahre. Am 21. April 1911 durch Herrn Oberregierungsrat Dr. Baehler in sein hiesiges Amt eingeführt, war es ihm leider nur beschieden, nicht ganz vier Jahre sein reiches Wissen und seine große pädagogische Tätigkeit in den Dienst der hiesigen höheren Lehranstalt zu stellen.

Limburg, 16. Febr. Gestern abend bewilligten die Stadtverordneten einen Kredit von 70000 Mk. für die Beschaffung von Fleischbauseware und ähnliche Zwecke. Dagegen wurde eine Kriegsteuer für das laufende Jahr in Höhe von 20 Proz. der Einkommensteuer mit allen gegen vier Stimmen abgelehnt.

Bom Westerwald, 15. Febr. In den Wäldern des unteren Westerwalds ist der Wildbestand, namentlich der des Rotwildes, dessen Entwicklung der letzte Sommer besonders günstig war, ein sehr reicher. Im Herbst hat das Jagdhorn nicht zum fröhlichen Treiben geladen. Der Krieg hatte die Jäger zu ernsterer Jagd gerufen. Die Zahl der Rehe ist darum kaum geringer geworden, auch dadurch nicht, daß man die Abschusszeit verlängerte.

Langenschwalbach, 16. Febr. Die Königl. Regierung wird mit der Pachgesellschaft Hand in Hand gehen und den Kurbetrieb mit dem 1. Mai eröffnen. Das Kurhaus wird ebenfalls wieder nach Bedarf zur Verfügung stehen, und auch die Musik- und Kurtagfrage werden eine den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen entsprechende und befriedigende Erledigung finden.

Wiesbaden, 17. Febr. Hier ist der Weingutsbesitzer und Vorsitzende des Rheingauer Weinbauvereins Joseph Burgoß aus Geisenheim gestorben. Der Verlorbene war ein tüchtiger Fachmann, dessen große Weingüter zu den bestbewirtschafteten am Rhein gehörten.

Berlin, 18. Febr. (W.T.B. Nichtamtlich.) Wie wir erfahren, ist das Luftschiff „L III“ auf einer Erkundungsfahrt bei Südborn in Folge Motorhavarie auf der Insel Janoe an der Westküste Jütlands niedergegangen. Das Luftschiff ist verloren, die ganze Besatzung ist gerettet.

Lezte Nachrichten.

Berlin, 19. Febr. (ctr. Bln.) Die englische Regierung hat, Telegrammen der Voss. Ztg. zufolge, die Ausfuhr von Korn und Mehl, sowie Futter aus Großbritannien und Irland für längere Zeit gesperrt.

Berlin, 19. Febr. Daß dänische und norwegische Matrosen sich weigern, nach England zu fahren, wird von verschiedenen Morgenblättern übereinstimmend gemeldet.

150 000 Mann russische Verluste.

Berlin, 19. Febr. (ctr. Bln.) Nach einem Züricher Telegramm der „Köln. Ztg.“ sei die ganze ungeheure ausgespannte Front der russischen Streitkräfte tatsächlich auf beiden Flügeln eingedrückt worden. Die Verluste würden 150 000 Mann übersteigen. — Nach ungarischen Blättern deren Auslassungen von Berliner Morgenblättern wiedergegeben werden, hätte die russische Offensive ein sicheres Ende erreicht. Man könne von einem Siegeszug durch die ganze Bukowina sprechen.

60 000 Russengräber in den Karpathen.

Wien, 19. Febr. (ctr. Berlin.) Der Kriegskorrespondent des „Sera“ schreibt: Die russischen Verluste seit der Wiederaufnahme der österreichischen Offensive in den Karpathen sind die schwersten des ganzen Feldzuges. Die russischen Verluste an Toten sollen die Zahl von 60 000 übersteigen.

Eine russische Kriegsstärke erobert.

Berlin, 19. Febr. (ctr. Bln.) Wie die „Nationalztg.“ aus Königsberg erfährt, soll sich unter der großen Beute nach der Schlacht in den Masuren auch eine russische Kriegsstärke befinden, die 250 000 Rubel enthielt.

Berlin, 19. Febr. (ctr. Bln.) Nach einem Baseler Telegramm des Berl. Tagebl. haben die Pariser Blätter vom 17. d. Mts. abends die deutsche Meldung über die Winterschlacht in Masuren nicht wiedergegeben. Gewisse Anzeichen, besonders die Wiedergabe relativer ehrlicher englischer Meldungen über die Lage der Russen deuten darauf hin, daß das französische Publikum auf weiteres Zurückweichen der Russen vorbereitet werden solle.



Wien, 19. Febr. (W. T. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 18. Februar. An der Karpathenfront vom Duka bis gegen Wyschow ist die Situation im allgemeinen unverändert. Auch gestern wurde nahezu überall heftig gekämpft. Die zahlreichen, auf die Stellungen der Verbündeten versuchten Angriffe der Russen wurden unter großen Verlusten für den Gegner zurückgeschlagen. Der Gegner verlor hierbei auch 320 Mann an Gefangenen. Durch die Besetzung von Kolomea ist den Russen ein wichtiger Stützpunkt in Ostgalizien südlich des Dnjepr entzogen.

Aus der Richtung von Stanislaw führte das Vorgehen feindlicher Verstärkungen zu neuerlichen größeren Kämpfen nördlich Radworna und nordwestlich Kolomea, die noch andauern. Czernowitz wurde gestern nachmittag von unsern Truppen besetzt. Die Russen zogen in der Richtung auf Nowosielica ab. In Russisch-Polen und Westgalizien nur Geschützkampf und Geplänkel.

Der Einzug in Czernowitz.

Köln, 18. Febr. (W.T.B. Nichtamtlich.) Zu der Einnahme von Czernowitz meldet die „Kölnische Ztg.“ aus Bukarest: Czernowitz ist gestern früh 6 Uhr von österreichisch-ungarischen Truppen besetzt worden, die mit klingendem Spiel einzogen. Die Russen flohen in Unordnung bis Nowosielica. Die Freude der Bevölkerung in der Bukowina ist unbeschreiblich.

Genf, 18. Febr. (ctr. Bln.) Es wird bekannt, daß die Franzosen alle Dörfer des Laugtals geräumt haben. Verwundete berichten, daß die französischen Verluste in den Vogeekämpfen sehr groß gewesen seien. Auch im Laugtal hätten die Deutschen die Offensive ergriffen.



Verlustliste.

(Oberlahn-Kreis.)

Infanterie-Regiment Nr. 52.

Erst.-Res. August Hartmann aus Schupbach schw.

Holzversteigerung.

Samstag, den 20. Februar,

vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, kommt im hiesigen Gemeindevald Distr. 7 „Abrahams Graben“ folgendes Holz zur Versteigerung:

396 Raummeter Buchen-Scheit u. Knüppel,

25,50 Hdt. Buchen-Wellen.

Das Holz liegt am chauffierten Weg.

Edelsberg, den 17. Februar 1915.

Der Bürgermeister.



Schützt Eure Krieger!

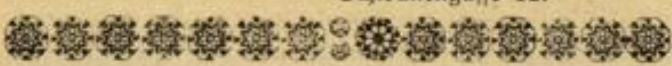
vor den Unbilden der Witterung durch

„Jufona“ wasserdichte Kriegsweste,
„Jufona“ „ „ Unterhose.

Es gehen mir fortwährend Anerkennungen unserer Krieger zu, daß sich „Jufona“ vortrefflich bewährt. Zu haben bei

Otto Feldhausen,

Schwanengasse 12.



Ammoniak-Superphosphat

7/9

Thomasschlackenmehl

in garant. citronlösl. Phosphorsäure empfiehlt

Louis Kohl,

Weilmünster.



Zu unserm im

Unser heutige graphische Darstellung der Kampfslage (links) Stachhaue am Ufer masurenischen masierter tungsposen der Seeufer. der geben aus Ueberblick von den beschafften Schlachtfeldern masurenischen

Apollo-Theater.

Sonntag, den 21. Februar:

Um's Glück betrogen.

Großer 4-aktiger Monopolschlager.

In der Titelrolle:

Penny Borten.

Wer Brotgetreide verfüttert, verdient sich am Vaterlande und sich strafbar.

Kirchen-Konzert

Gemischter Chor. (Musik-Verein.)

Samstag abend 9 Uhr Singen der Damen, Singen der Herren; daran anschließend Singen gemischten Chores.

Kartoffel-Mehl

(feinste Sorte)

stets vorrätig

Louis Kohl,

Weilmünster.

Kirchliche Nachrichten.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 21. Februar, vormittags 10 Uhr, 107. Pfarrer Mdh. Nieder Nr. 82 u. 248. Kirchenfest dienst Nr. 121. Nachmittags 2 Uhr predigt Hofpr. Sa Lied Nr. 280. — Die Amtswoche hat Pfarrer Mdh.

Katholische Kirche.

Freitag nachm. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Kriegsandacht. Samstag nachm. 5 Uhr Beichtgelegenheit, 6 Uhr Salve. Sonntag 7 Uhr Beichtgelegenheit, 8 Uhr Hochamt mit Predigt, 6 Uhr nachm. predigt mit Andacht.

Während der Woche 7 Uhr heil. Messe. Samstag und Donnerstag eine zweite heil. Messe um 8 Uhr.

Synagoge.

Freitag abends 5 Uhr 20 Min. Samstag 8 Uhr 30 Min. Nachmittags 3 Uhr 30 Min. 6 Uhr 40 Min.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilmünster.

Wettervoraussage für Samstag, den 20. Februar: Meist wolfig und trübe mit Niederschlägen, aber zeitweise aufstrichenden südwestlichen Wind.

Wetter in Weilmünster.

Höchste Lufttemperatur gestern	7
Niedrigste „ heute	5
Niederschlagshöhe	1 mm
Lahnpegel	2,88 m

Kunstwerkstatt

für Malerei

Otti Jahnz,

Frankfurterstraße 13.

Wohnung

Die von Herrn Pfarrer Mdh. innegehabte Wohnung ist sofort anderweit zu vermieten.

Bäckerei Göhler.

Monatsmädchen

gesucht.

Martha

Ein ordentliches

Dienstmädchen

sucht

Frau Steuermann

Etagen = Wohn

im „Raffener Hof“,

aus 6—8 Zimmern,

Küche und Zubehör,

heizung, elektr. Licht,

sofort oder später

zu vermieten.

Zu erfragen im

Hof.